

Beförderungsbedingungen

auf den Linien der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH
gültig ab: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 4 Verhalten der Fahrgäste
- § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen
- § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
- § 6a Vereinfachter Fahrkartenkauf im Zug beim Übergang vom Bus auf die Bahn
- § 7 Zahlungsmittel
- § 8 Ungültige Fahrausweise
- § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt
- § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt
- § 11 Beförderung von Sachen, Fahrrädern, Elektrokleinstfahrzeugen und E-Scootern
- § 12 Beförderung von Tieren
- § 13 Fundsachen
- § 14 Haftung
- § 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen
- § 16 Videoüberwachung
- § 17 Besonderheiten bei der Nutzung flexibler Bedienformen (Anrufbussysteme)
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Verjährung

Diese Beförderungsbedingungen enthalten:

(1) die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AllgBefBed)“, §§ 1-17 nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ vom 27. Februar 1970 (BGBl I S 230), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3214, 3218) in dieser Schrift und

(2) die „Besonderen Beförderungsbedingungen (BesBefBed)“, die bei den entsprechenden Bestimmungen der AllgBefBed“ mit dem Zusatz „BesBefBed“ (Ziffer 1-11) aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Sinne des PBefG der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (nachfolgend PVGS genannt) im Tarifgebiet Altmarkkreis Salzwedel und der auf den Linien der PVGS in den durchfahrenen anderen Landkreisen. Ausgenommen hiervon sind die Linie 8040

Salzwedel - Lübbow - Wustrow - Lüchow (Beförderungsbedingungen des Wendland-Tarifs des Landkreises Lüchow-Dannenberg) sowie Beförderungen ausschließlich im Bereich des Landkreises Börde und der Landeshauptstadt Magdeburg (Beförderungsbedingungen des marego.-Tarifs des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes), weiterhin Beförderungen auf Verbindungen innerhalb Niedersachsens auf der Linie 300 (Beförderungsbedingungen des Verbundtarifs im Verkehrsverbund Region Braunschweig).

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. verschmutzte oder übel riechende Personen
6. Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,
7. Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inline-Skatern.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben, die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

++BesBefBed 1++

Auf jeweils 2 Kinder unter 6 Jahren muss wenigstens eine Begleitperson kommen.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung sei-

ner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen incl. des Gebrauchs elektrischer Zigaretten und Zigarren,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu nutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist,
10. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
15. zu betteln.

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Die Ankunft des Busses an der Haltestelle ist durch den Fahrgast zu erwarten. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen

Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind. Für Kleinkinder, die spezielle Sicherungseinrichtungen wie Kindersitze für Kleinkinder benötigen, sind die Sicherungseinrichtungen von den Fahrgästen mitzubringen.

++BesBefBed 2++

Für die Beförderung von Kindern unter 12 Jahren gelten in Kleinbussen bis maximal 8 Fahrgäste die nachfolgenden Besonderheiten:

Kinder unter 12 Jahren werden nur befördert, wenn sie mit einer amtlich genehmigten und geeigneten Rückhalteeinrichtung (geprüfte Kindersitze der Klassen 0 bis III) auf einem Rücksitz gesichert werden. Hierzu wird in jedem dieser Kleinbusse jeweils ein Kindersitz der Klasse I (Gewicht: 9 bis 18 kg; Alter: ca. 9 Monate bis ca. 4 Jahre) und der Klasse II (Gewicht: 15 bis 25 kg; Alter: ca. 3 Jahre bis ca. 7 Jahre) vorgehalten. Sollte der vorgehaltene geeignete Kindersitz bereits durch ein Kind besetzt sein, ist die Beförderung eines weiteren Kindes dieser Gewichtsklasse nur möglich, wenn ein geeigneter Kindersitz vom Fahrgast mitgebracht wird. So genannte Babyschalen (Rückhalteeinrichtungen der Klasse 0 und 0+ für ein Gewicht bis 10 kg bzw. 13 kg; Alter bis ca. 9 Monate bzw. 1,5 Jahre) müssen vom Fahrgast stets selbst mitgebracht werden. Eine Beförderung von Kindern, die im Kinderwagen sitzen oder liegen, ist in diesen Kleinbussen nicht zulässig.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die notwendigen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro - erhoben; es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens bleiben unberührt.

Ist auf Grund einer vorsätzlichen Verunreinigung eines Fahrzeuges eine Weiterfahrt damit nicht möglich und somit eine sofortige Auswechslung des Fahrzeuges notwendig, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Bereitstellung des Ersatzfahrzeuges zu zahlen.

Im Falle des Diebstahls von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Nothammer, Feuerlöscher) aus Fahrzeugen wird - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung des Schadens werden zusätzlich erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Umlauf-Nr., Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrich-

tung und Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Soweit Zeitfahrausweise durch eine Nummer identifizierbar sind, ist ausreichend, wenn diese Nummer angegeben wird, statt den Fahrausweis beizufügen.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

(9) Im Falle von Verschmutzungen/Schäden an Kleidung/Handgepäck sowie bei körperlichen Verletzungen/Schäden ist der Fahrgast verpflichtet, das Fahrpersonal sofort hierüber in Kenntnis zu setzen.

(10) Sind im Falle von Tötlichkeiten oder Beleidigungen, von Hausfriedensbruch, Beschädigungen/Verunreinigungen von Fahrzeugen durch Fahrgäste bzw. durch die Mitbeförderung von Sachen oder Tieren, im Zusammenhang mit dem Einzug von Fahrausweisen sowie im Falle der Ablehnung einer Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt oder Reinigungskosten, die Personalien eines Fahrgastes durch das eingesetzte Personal sowie Beauftragte nicht glaubhaft feststellbar, was jedoch notwendig ist, kann der Fahrgast zwecks Feststellung seiner Personalien auf der Grundlage des § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. nach § 127 Abs. 1 und 3 des Strafprozessordnung (StPO) im Fahrzeug bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dieses aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Inhaber, einer Sitzplatz-Berechtigungskarte sind berechtigt, auf allen Linien der PVGS einen Sitzplatz für sich zu beanspruchen. Andere Fahrgäste müssen hierzu ihren Sitzplatz zur Verfügung stellen, ausgenommen Fahrgäste mit gültigem Schwerbehindertenausweis.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

++BesBefBed 3++

Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen

Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Nach der Übergabe des Fahrausweises muss der Fahrgast den Fahrausweis nachprüfen, ob er seinem Fahrtwunsch entsprechend ausgestellt wurde.

Ein bereits im Besitz des Fahrgastes befindlicher gültiger Fahrausweis (z. B. Wochenkarte) für die gewählte Fahrt ist dem Fahrpersonal beim Einstieg unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Der Fahrausweis ist gemäß den geltenden Tarifbestimmungen entweder bereits vor Fahrtantritt oder im Fahrzeug zu entwerfen. Soweit der Fahrausweis nicht vor Betreten des Fahrzeuges entwertet werden muss, hat der Fahrgast diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerterautomaten hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich selbst zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbes dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden. § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6a Vereinfachter Fahrkartenverkauf im Zug beim Übergang vom Bus auf die Bahn

Um den Fahrgästen den Übergang vom Bus auf die Bahn zu erleichtern, haben PVGS und die Deutsche Bahn AG die nachfolgende Regelung vereinbart:

An den Schnittstellen von Bus und Bahn können Fahrgäste der PVGS mit ihrem gültigen Busfahrerschein in die Züge der DB Regio AG und der Elbe-Saale-Bahn umsteigen und dort beim Kundenbetreuer einen Bahnfahrerschein ohne Bordzuschlag lösen. Bei Zügen, die mit einem Automat ausgerüstet sind, ist der Fahrscheinerwerb dort möglich. Somit ist auch bei knappen Übergangszeiten der Anschluss vom Bus auf die Bahn gewährleistet.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereit gehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, erhält der

Fahrgast eine Gutschrift (Ausdruck vom Fahrscheindrucker) über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist die Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Gutschrift bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen oder die Gutschrift zum Kauf eines anderen Fahrscheins in der Folge einzusetzen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsgemäß ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten, an- oder durchgebrochen sind,
4. so stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
5. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufes oder aus anderen Gründen z. B. nach Tarifänderung, verfallen sind,
9. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung einer Zeitkarte (Berechtigungskarte) oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung (Berechtigungskarte), die Zeitkarte oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ebenfalls ungültig sind Fahrausweise, die in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind, sofern kein Entwerterfeld eine für diese Fahrt gültige Entwertung aufweist.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche für Zeitverluste oder Verdienstausfälle sind ausgeschlossen. Um die Rückgabe einer eingezogenen Zeitfahrkarte muss sich der Fahrgast selbst bemühen und in diesem Zusammenhang seinen Anspruch nachweisen können. Derartige Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich – oder soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(1a) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als Satz 1 ergibt.

Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie und nach der ganzen zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.

(2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro zzgl. eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 2,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war bzw. den übertragbaren Fahrausweis des Zeitkarteninhabers vorlegen kann.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf An-

trag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(3a) Bei nur teilweise benutzen Zehnerkarten werden die bereits abgefahrenen Fahrten als entsprechende Einzelfahrscheine (Erwachsene bzw. Kinder) für eine einfache Fahrt angerechnet.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3a sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

++BesBefBed 4++

Ein Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt besteht nicht für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird. Beträge von weniger als 1,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 11 Beförderung von Sachen, Fahrrädern, Elektrokleinstfahrzeugen und E-Scootern

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch

die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonales zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsartige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Mitgeführte Rollstühle und Kinderwagen sind an den dafür gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und selbstständig zu sichern.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzureichende Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen und Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie anzubringen sind.

++BesBefBed 5++

Gepäck und Kinderwagen für mitreisende Kinder sowie sonstige Sachen des Fahrgastes, welche unter Punkt 6 (2) der Tarifbestimmungen der PVGS mbH aufgezählt sind, werden unentgeltlich befördert.

++BesBefBed 6++

Beförderung / Mitnahme von Fahrrädern.

Standard-Fahrräder werden unentgeltlich transportiert, soweit es die Fahrzeugbauart und die Besetzung des Fahrzeuges zulassen. Hierzu zählen auch nicht versicherungspflichtige elektrohilfsmotorisierte Fahrräder (E-Bikes). Fahrräder besonderer Bauart (z. B. als Tandem oder mit Verbrennungs-Hilfsmotor) werden nicht transportiert.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder (besonders im Hinblick auf den Besetzungsgrad der Fahrzeuge) zur Beförderung zugelassen werden, und an welcher Stelle sie anzubringen sind.

Bei Fahrzeugen mit Fahrradheckträger wird die Befestigung der Fahrräder an diesen nur vom Betriebspersonal durchgeführt. Für Räder mit speziellem Rahmen (z.B. Mountain-Bikes) sind diese Träger nicht geeignet. Bei Mitnahme des Fahrrades im Bus hat der Fahrgast das Fahrrad

im Bus selbst unterzubringen und zu befestigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste sowie von Sachen und des benutzten Fahrzeuges hat der Fahrgast auszuschließen, insoweit haftet er für entstandene Schäden. Bei Fahrten der Schülerbeförderung ist eine Fahrradmitnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf den Fahrradtransport besteht nicht, die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.

++BesBefBed 7++

Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen.

1. Als E-Tretroller werden Elektrokleinstfahrzeuge gemäß der Definition im Paragraphen 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 06.06.2019 bezeichnet. Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen des Typs Segway wird ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten als E-Tretroller auch sonstige selbstbalancierende Fahrzeuge, die leichter als 25 kg sind. Das Bestehen der Versicherungspflicht hat keinen Einfluss auf die Beförderung und Tarifierung der E-Tretroller.

2. Ein zusammengeklappter E-Tretroller wird unentgeltlich befördert. Für die Beförderung kommen die Regelungen aus den Absätzen 1, 4 und 5 des § 11 der Beförderungsbedingungen „Beförderung von Sachen“ zur Anwendung.

3. Ein nicht zusammengeklappter E-Tretroller wird gemäß BesBefBed 6 der Beförderungsbedingungen „Beförderung / Mitnahme von Fahrrädern“ wie ein nicht versicherungspflichtiges Fahrrad ebenfalls unentgeltlich befördert.

++BesBefBed 8++

Mitnahme von Fahrgästen mit E-Scootern

E-Scooter werden mit aufsitzender Person in Linienbussen befördert, wenn

-der E-Scooter nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person

nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) freigegeben ist,

- sich der Linienbus für den Transport eignet,

- der Fahrgast den E-Scooter nach den Vorgaben im Bus aufstellt und

- die weiteren Voraussetzungen des im ersten Anstrich benannten Erlasses erfüllt werden.

Für den E-Scooter ist kein zusätzlicher Fahrschein notwendig.

++BesBefBed 9++

B u s – S c h n e l l g u t wird unter folgenden Bedingungen unabhängig von der Mitfahrt eines Fahrgastes befördert:

a) Das Höchstgewicht eines Schnellgutstückes beträgt 50 kg, es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein. Es gelten die eingeschränkten Ziffern 1, 2 und 5 des §11 der AllgBefBed.

b) Absende- und Zielhaltestelle des Schnellgutes müssen von dem befördernden Bus bedient werden.

c) Das Schnellgut ist an der Absendehaltestelle beim Fahrpersonal abzugeben und muss bei Ankunft des Busses an der Zielhaltestelle abgeholt werden. Das Fahrpersonal ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

d) Wird Schnellgut nicht abgeholt, so wird es beim Verkehrsunternehmen hinter-

legt. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf 50,00 Euro je Stück begrenzt.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Bundeslandes, in dem die Beförderung erfolgt. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur ersten planmäßigen Haltestelle im einfahrenden Bundesland die Regelungen des verlassenen Bundeslandes.

(3) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

++BesBefBed 10++

Für die Mitnahme von Hunden wird als Beförderungsentgelt der Regelfahrpreis für Kinder erhoben. Blindenführhunde und sonstige Tiere werden unentgeltlich befördert.

(5) Falls durch beförderte Tiere Schäden an Personen oder Gegenständen verursacht werden, haftet der Fahrgast, der mit diesen Tieren befördert wird, dafür.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäss § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes in Höhe von 3,00 Euro für die Aufbewahrung zurückgegeben. Für den Versand von Fundsachen wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 Euro erhoben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Über leicht verderbliche Fundsachen kann das Unternehmen frei verfügen.

++BesBefBed 11++

Nicht abgeholte Fundsachen werden nach angemessener Zeit (6 Wochen) dem behördlichen örtlichen Fundbüro zugeführt. Ein Entgelt für die Aufbewahrung wird nicht erhoben. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden

an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

++BesBefBed 12++

Der Unternehmer haftet nicht

- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 AllgBefBed.,
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen und Tiere.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

++BesBefBed 13++

Außerdem haftet der Unternehmer nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, bei Erteilung einer unrichtigen Auskunft und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache er nicht zu vertreten hat.

§ 16 Videoüberwachung

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf das Leben und die Gesundheit der Fahrgäste und des Fahrpersonals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch das Verkehrsunternehmen wird hierbei die Einhaltung der Vorgaben aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Persönlichkeitsrechte) gesichert, ein Missbrauch der Daten ist ausgeschlossen.

(2) Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Besonderheiten bei der Nutzung flexibler Bedienformen (Anrufbussysteme)

(1) Flexible Bedienformen (Anrufbussysteme) werden kreisweit angeboten und sind in den Fahrplänen, an den Haltestellenaushängen, im Fahrplanbuch und der INSA-Fahrplanauskunft besonders kenntlich gemacht.

Der Fahrtwunsch für die oben aufgeführten Bedienformen ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen zur Voranmeldezeit bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden (Informationszentrale bzw. INSA-Callcenter).

(2) Bei der Anmeldung muss insbesondere angegeben werden:

- Kundename und Anschrift
- Telefonnummer für eventuelle notwendige Rückrufe des Verkehrsunternehmens
- Abfahrtshaltestelle
- Zielhaltestelle
- gewünschte Abfahrtszeit, falls bekannt Nummer der Linie und Fahrt
- Anzahl Personen/Fahrgäste
- Kinder, für die eine Rückhaltevorrückung benötigt wird
- Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen und/oder Gepäck bzw. Fahrrädern

(2a) Für in ihrem Sprachvermögen eingeschränkte Fahrgäste besteht die Möglichkeit der Anmeldung über eine gesonderte e-Mail-Adresse. Voraussetzung hierfür ist, dass der Fahrgast sich beim Verkehrsunternehmen vorab auf Basis eines entsprechenden Antragsformulars registriert (u.a. mit Kopie des Schwerbehindertenausweises). Nach erfolgter Registrierung erfolgt dann die Mitteilung dieser gesonderten e-Mail-Adresse.

Die sonstigen Regelungen zur Anmeldung flexibler Bedienformen gelten entsprechend. Die Telefonnummer ist in diesem Fall für Ausnahmefälle erforderlich, wenn z.B. ein wartender Fahrgast, der über sein mobiles Endgerät keine e-Mail empfangen kann, über eine Verspätung informiert werden muss.

Nach Eingang einer Fahrtbestellung erhält der Fahrgast zunächst eine kurze Eingangsbestätigung an seine e-Mail-Adresse. Im Anschluss erfolgt die Prüfung des Fahrtwunsches. Über die angenommene Fahrt erhält der Fahrgast dann eine Bestätigung an seine e-Mail-Adresse. Kann der Fahrtwunsch nicht bestätigt werden, erfolgt zunächst eine abschlägige Antwort, eine weitere Abstimmung wird angeboten.

(3) Bestellungen für mehrere Fahrten bzw. für einen längeren Zeitabschnitt im Anrufbussystem sind möglich.

(4) Stellt der Fahrgast fest, dass er eine von ihm bestellte Rufbusfahrt nicht nutzen kann, ist der betreffende Fahrtwunsch zu stornieren. Fahrten ab 09:00 Uhr sind spätestens eine Stunde vor Fahrtbeginn, Fahrten vor 09:00 Uhr am Vortag bis 18:00 Uhr zu stornieren. Die Stornierung ist entsprechend der Anmeldung an die Informationszentrale bzw. das INSA-Callcenter zu richten.

Bei nicht rechtzeitiger Stornierung wird für die nicht angetretene Fahrt eine Unkostenpauschale von 20,00 € in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall kann die Annahme einer Rufbusbestellung vom Unternehmen verweigert werden.

(5) Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit einer Beförderung für nicht angemeldete Fahrgäste, wenn:

- 1) sie sich an einer Abfahrtshaltestelle befinden, an der bereits angemeldete Fahrgäste auf den Rufbus warten,
- 2) die Fahrtwünsche nicht miteinander kollidieren,
- 3) bei Bedarf die Möglichkeit auf Mitnahme von Rollstühlen, Kinderwagen bzw. Fahrrädern besteht und
- 4) der Rufbus nicht voll ausgelastet ist.

Das Fahrpersonal nimmt die Rufbusbestellung direkt im Fahrzeug entgegen und meldet diese an die Informationszentrale der PVGS mbH weiter.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Salzwedel.

(1) Angaben nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir grundsätzlich nicht teil.

§ 19 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.